

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1936 | Nr. 40 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 18. 4. 36 | Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes | 369 |
| 18. 4. 36 | Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes | 371 |
| 18. 4. 36 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorjahren | 372 |
| 9. 4. 36 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft | 372 |

Gesetz über den Volksgerichtshof und über die fünfundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes.

Vom 18. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Der Volksgerichtshof ist ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 2

Der Volksgerichtshof wird an hauptamtlichen Mitgliedern mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 3

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs werden vom Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 5

Bei dem Volksgerichtshof werden Senate gebildet, deren Zahl der Reichsminister der Justiz bestimmt.

§ 6

Bei einer Häufung der Geschäfte können ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ist. Die Abordnung eines Hilfsrichters darf vor Ablauf der Zeit, für die der Hilfsrichter einberufen ist, nur widerrufen werden, wenn das Bedürfnis, durch das sie veranlaßt wurde, weggefallen ist.

§ 7

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Volksgerichtshof wird durch einen oder mehrere Reichsanwälte oder Staatsanwälte ausgeübt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen aber zum Richteramt befähigt sein.

§ 8

Bei dem Volksgerichtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

Artikel II

§ 9

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:
 - a) bei Besoldungsgruppe 1b hinter „Amtsgerichtsdirektoren¹⁾“:
„Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof¹⁾“;
 - b) bei Besoldungsgruppe 10a hinter „Reichsgerichtswachtmeister“:
„Volksgerichtswachtmeister“.

2. In die Besoldungsordnung B werden eingefügt:

a) bei Besoldungsgruppe 3b unter Abschnitt „Reichsjustizministerium“ vor „Kammergerichtspräsident“:

„Präsident des Volksgerichtshofs“;

b) bei Besoldungsgruppe 6 unter Abschnitt „Reichsjustizministerium“ hinter „Senatspräsidenten beim Reichsgericht“:

„Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof¹⁾ Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof¹⁾“

und in Anmerkung 1 hinter „Reichsgericht“:

„und beim Volksgerichtshof sowie der Reichsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof“;

c) bei Besoldungsgruppe 8 unter Abschnitt „Reichsjustizministerium“ vor „Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk“:

„Volksgerichtsräte“.

§ 10

(1) Von den im Haushalt des Reichsjustizministeriums für das Rechnungsjahr 1935 (Einzelpfan IX) bei Kapitel 2 (Reichsgericht) nachgewiesenen Stellen werden folgende Stellen auf Kapitel 2a (Volksgerichtshof) übertragen:

Gruppe B 7: 1 Reichsanwalt

Gruppe A 2b: 2 Oberstaatsanwälte

Gruppe A 2d: 4 Amtsräte (davon 3 künftig umzuwandeln)

Gruppe A 4b: 3 Regierungsoberinspektoren

Gruppe A 4c: 2 Regierungsinspektoren

Gruppe A 7: 3 Sekretäre

Gruppe A 10: 3 Reichsgerichtswachtmeister.

(2) Im Haushalt des Reichsjustizministeriums (Einzelpfan IX) werden im Kapitel 2a (Volksgerichtshof) folgende Planstellen neu geschaffen:

Gruppe B 3b: 1 Präsident des Volksgerichtshofs

Gruppe B 6: 2 Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof,

1 Reichsanwalt (unter Umwandlung der vom Reichsgericht übertragenen Reichsanwaltschaftsstelle der Gruppe B 7).

Sie erhalten eine unwiderrufliche pensionsfähige Zulage von 1 000 R.M.

Gruppe B 8: 6 Volksgerichtsräte

Gruppe A 1b: 2 Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof

Gruppe A 2b: 2 Oberstaatsanwälte

Gruppe A 10a: 1 Oberbotenmeister.

Er erhält eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 R.M.

5 Volksgerichtswachtmeister (unter Umwandlung von 3 vom Reichsgericht übernommenen Reichsgerichtswachtmeisterstellen).

Artikel III

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen sich auf den Oberreichsanwalt als Anklagebehörde bei dem Volksgerichtshof beziehen, tritt an seine Stelle der Reichsanwalt bei dem Volksgerichtshof.

Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel V

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Die auf Grund der früheren Vorschriften ernannten ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs bleiben nach Maßgabe ihrer bisherigen Ernennung weiter im Amt. Dasselbe gilt für Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen; von ihnen scheiden jedoch am 31. Oktober 1936 diejenigen aus, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu hauptamtlichen Mitgliedern des Volksgerichtshofs ernannt worden sind.

(3) Werden Mitglieder des Reichsgerichts und Reichsanwälte bis zum 1. April 1937 zum Volksgerichtshof versetzt, so erhalten sie bei Versetzung in den Ruhestand mindestens das Ruhegehalt, das sie erhalten hätten, wenn sie in ihrer früheren Stellung beim Reichsgericht verblieben wären.

Berlin, den 18. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg